

**Untersuchungen über das  
Spar-, Giro- und Kreditwesen**

---

**Abteilung B: Rechtswissenschaft**

Herausgegeben von Peter O. Mühlert,  
Uwe H. Schneider und Dirk A. Verse

**Band 197**

**Die Partnerschaftsgesellschaft  
mit beschränkter Berufshaftung  
für Rechtsanwälte**

**Von**

**Antje Schumacher**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ANTJE SCHUMACHER

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter  
Berufshaftung für Rechtsanwälte

# Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen

Abteilung B: Rechtswissenschaft

Schriften des Instituts für deutsches und  
internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider, Prof. Dr. Dirk A. Verse

Band 197

# Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwälte

Organisationsmodell mit partiellem  
Haftungsausschluss und Versicherungsjunktim

Von

Antje Schumacher



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit  
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7352  
ISBN 978-3-428-14459-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-54459-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84459-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Geleitwort

Durch die Einführung der Gesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Abs. 4 PartGG) eröffnet der Gesetzgeber den freiberuflich Tätigen einen neuen Weg zur Beschränkung der persönlichen Gesellschafterhaftung. Dass dabei der Abschluss einer Haftpflichtversicherung an die Stelle der persönlichen Verantwortung tritt, ist im deutschen Gesellschaftsrecht bislang ohne Vorbild und wirft zahlreiche Fragen auf. Dem stellt sich die Arbeit von *Antje Schumacher* in außergewöhnlicher Weise. Das Werk geht auf alle bislang bekannten Fragestellungen ein und antizipiert darüber hinaus zahlreiche noch nicht erörterte Konflikte. So erfährt der Leser zu praktisch jedem bekannten Haftungsinstitut des Zivilrechts, ob es § 8 Abs. 4 PartGG unterfällt, wird umfassend über das Schicksal von Althaftungsfällen bei Rechtsformwechsel und Verschmelzung unterrichtet und lernt alles zu Umfang und Folgen des Einwendungsausschlusses bei einem kranken Versicherungsverhältnis. Durch sichere Beherrschung der Prinzipien des anwaltlichen Berufsrechts, des Gesellschafts- und Versicherungsrechts gelangt *Schumacher* dabei insgesamt zu sachkundigen und durchdachten Lösungen, an denen Wissenschaft und Praxis werden Maß nehmen müssen. Ich wünsche dem Buch entsprechend viel Erfolg!

Mainz, im September 2014

*Jürgen Oechsler*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen.

Ganz herzlich möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Univ.-Professor Dr. *Jürgen Oechsler* für seine herausragende Förderung und freundliche Unterstützung bedanken. Dank seiner fundierten Anregungen schrieb ich stets mit Freude und Motivation an meiner Arbeit. Herrn Univ.-Prof. Dr. *Dirk A. Verse* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und für die Aufnahme der Arbeit in die von ihm, Herrn Univ.-Prof. Dr. *Peter O. Mülbert* und Herrn Univ.-Prof. Dr. *Uwe H. Schneider* herausgegebene Schriftenreihe. Zur Qualität der vorliegenden Arbeit trug insbesondere auch die hervorragende gesellschaftsrechtliche Ausbildung bei Herrn Dr. *Christian Decher* und Herrn Dr. *Thomas Bücken* bei, denen ich an dieser Stelle herzlich dafür danke.

Zu Dank verpflichtet bin ich weiterhin allen Freunden und Verwandten, die mir während der Zeit meiner Dissertation zur Seite gestanden haben. Insbesondere die kritische Durchsicht meines Manuskripts durch meine liebe Freundin *Christina Schröder* sowie meine geschätzte Schwester *Diana Schumacher* war eine hilfreiche Unterstützung. Nicht zu vergessen ist auch der Dank an Dr. *Sven Greulich*, welcher nicht nur mit seinen treffsicheren Hinweisen, sondern auch mit der Weitergabe seiner Lieblingsallegorie „per aspera ad astra“ zum Gelingen der Arbeit beitrug.

Besondere Ermutigung und das nötige Durchhaltevermögen schenkte mir nicht zuletzt meine bessere Hälfte *Björn Oswald*. Herzlichen Dank dafür an dieser Stelle! Größter Dank gilt schließlich meinen verehrten Eltern *Richard* und *Barbara Schumacher*, die mich auch schon vor der Zeit meiner Promotion liebevoll unterstützten und die mir bis heute mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt, im August 2014

*Antje Schumacher*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	21
<b>A. Ausgangslage</b>	21
I. Ursprünge der PartG mbB	21
II. Unzureichende Wirkung durch § 8 Abs. 2 PartGG allein	22
III. Inhalt und Gang des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der PartG mbB	23
<b>B. Gang der Untersuchung</b>	25
I. Gerüst und roter Faden	25
II. Gliederung im Einzelnen	25
1. Zu Kapitel 1	25
2. Zu Kapitel 2	26

## *Kapitel 1*

<b>Teilweise Haftungsbeschränkung bei Berufsausübungsfehlern</b>	27
<b>A. Stellung der PartG mbB im gesellschaftsrechtlichen System</b>	27
I. Gesetzessystematische Verankerung	27
II. Rechtsform	29
1. Personengesellschaft	29
2. Besonderheit der teilweisen Haftungsbeschränkung	30
a) Von Gesetzes wegen	31
b) Partiell	31
aa) Grundkonzeption	31
bb) Neuer Gesellschaftstypus	32
c) Fremdkörper im System des deutschen Gesellschaftsrechts?	33
d) Verbindlichkeiten der Gesellschaft	36
<b>B. Gründe des Gesetzgebers für das besondere Gesellschaftsmodell</b>	36
I. Zu den Ausführungen der Gesetzesbegründung	36
1. Versicherungsschutz als „Haftungsmasseersatz“	36
2. Versicherungsjunktum nur bei Berufsfehlern möglich	37
3. Einschätzung sonstiger Forderungen als vernachlässigbar	38
4. Zusammenfassung der Gesetzesbegründung	40

II.	Stellungnahme, ergänzende Ausführungen und Würdigung aus Praktiker-	40
	sicht .....	
1.	Bewertung der Gesetzesbegründung .....	40
a)	Zu den Risiken bei Gleichsetzung von Haftung und Deckung .....	40
b)	Zu den Risiken aus sonstigen Verbindlichkeiten .....	42
aa)	Zahlreiche sonstige Verbindlichkeiten denkbar .....	42
bb)	Weitere Belastungen trotz Liquiditätsengpass möglich .....	43
cc)	Verbleibende Reputationsschäden .....	43
dd)	Konsequenzen der gesetzgeberischen Fehleinschätzung .....	45
2.	Ergänzende Überlegungen im Zusammenhang mit dem Namen der Ge-	46
	ellschaft .....	
a)	Korrekte Orthographie und Namensbildung .....	47
b)	Psychologische Effekte .....	48
c)	Zusammenspiel von Haftungsausschluss und Namenszusatz .....	48
3.	Praktikerreaktionen auf die teilweise Haftungsbeschränkung .....	49
<b>C.</b>	<b>Inhalt und Umfang der partiellen Haftungsbeschränkung</b> .....	<b>51</b>
I.	Zum Begriff der „Haftung“ und der „fehlerhaften Berufsausübung“ .....	51
II.	Der generelle Umfang anwaltlicher Tätigkeit anhand typologischer Zuord-	52
	nung .....	
1.	Überblick über die Rechtsquellen des relevanten Berufsrechts .....	53
2.	Definitionsansätze zum Begriff der „anwaltlichen Berufsausübung“ ...	54
a)	§ 3 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 1 Abs. 3 BORA .....	54
b)	§ 8 Abs. 2 und 3 PartGG .....	54
c)	§ 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AVB-RSW, Abschn. B Satz 1 BBR-RA .....	56
d)	§ 51b BRAO a.F. ....	58
e)	§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG .....	59
f)	§ 2 Abs. 1 RDG .....	59
g)	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG .....	60
3.	Übertragung der Definitionsansätze auf § 8 Abs. 4 PartGG .....	60
a)	Ausgangsüberlegungen .....	60
aa)	Unterschiedliche Ansatzpunkte der Definitionsversuche .....	60
bb)	Nutzen einer weiteren Kategorisierung der „sonstigen Tätigkeit“	61
	(1) Privates Handeln .....	61
	(2) Neutrale und qualifizierte sonstige Tätigkeit .....	61
cc)	Exkurs: Versicherungsmöglichkeit der „sonstigen“ Tätigkeiten ..	63
b)	Würdigung und Heranziehung der Definitionsansätze .....	63
aa)	Rechtsgestaltung, Konfliktvermeidung und Streitschlichtung (BRAO/BORA) .....	63
bb)	Erfordernis von Rechtskenntnissen (PartGG) .....	64

cc) Anwaltlicher Schwerpunkt und berufliche Risikoverwirklichung (AVB-RSW/BBR-RA) .....	64
(1) Sinn und Zweck der AVB-RSW/BBR-RA .....	65
(2) Abgrenzung durch Risikoein- und -ausschlüsse und deren Problematik .....	65
(3) Abgrenzung im Einzelfall .....	68
(a) Grundmodelle .....	68
(b) Risikoverwirklichung bei neutralen Tätigkeiten .....	68
(c) Schwerpunktbildung bei qualifizierten Tätigkeiten .....	69
dd) Zweifelsregelung, Gefälligkeitsausschluss und Trennungsgebot (RVG/RDG/EstG) .....	69
c) Zusammenfassung der Ergebnisse anhand eines Dreistufenmodells ..	70
aa) Stufe 1: Abgrenzung zur sonstigen neutralen Tätigkeit .....	71
bb) Stufe 2: Abgrenzung zur sonstigen qualifizierten Tätigkeit .....	71
cc) Stufe 3: Zweifelsfälle bei qualifizierten Tätigkeiten .....	71
III. Abgrenzungsprobleme anhand von Einzelfallgruppen .....	71
1. Einzelfälle bei der qualifizierten Tätigkeit .....	72
a) Echter und unechter Anwaltsvertrag .....	72
b) Abgrenzung zu anwaltsfremden Tätigkeiten .....	72
aa) Treuhänderische Vermögensverwaltung .....	72
bb) Anlageberatung .....	74
cc) Maklertätigkeit .....	76
dd) Buchführung bzw. -prüfung .....	77
ee) Mediatorentätigkeit .....	77
ff) Tätigkeit innerhalb einer Unternehmensführung .....	78
c) Amtliche und amtsähnliche Tätigkeit .....	79
d) Mehrfachberufler .....	80
aa) Notar .....	81
bb) Steuerberater und Wirtschaftsprüfer .....	82
2. Einzelfälle bei der neutralen Tätigkeit .....	83
a) Problematik und Feindifferenzierung .....	83
b) Verkehrssicherungspflichten .....	83
aa) Rechtliche und tatsächliche Anknüpfungspunkte .....	83
bb) Anwendbarkeit der Haftungsbeschränkung .....	84
c) Privates Handeln .....	86
d) Hilfgeschäfte .....	88
3. Fazit der Einzelfallbetrachtung .....	90
<b>D. Anwendbarkeit und Einfluss des Haftungsausschlusses bei der Anspruchsprüfung .....</b>	<b>90</b>
I. Ansprüche des Mandanten aus dem Anwaltsvertrag .....	91

1. Inhalt und Umfang typischer beruflicher Pflichtverletzungen .....	91
a) Genereller Bereich möglicher anwaltlicher Fehler .....	91
b) Überblick über die verletzbaren Kardinalspflichten .....	92
2. Art und Umfang der vom Ausschluss erfassten Haftungsinstitute .....	93
a) Erfasste Rechtsfolgen als Auslegungsgrundlage .....	93
aa) Bestehen einer „Verbindlichkeit“ .....	94
bb) Vorhandensein eines „Schadens“ .....	94
b) Haftungsausschluss für Erfüllung und Gewährleistung .....	95
c) Erfasste Schadensarten .....	97
aa) Argumentationsansätze der Gesetzesbegründung .....	97
bb) Unterschiedliche Schadensinhalte .....	98
(1) Allgemein zivilrechtlicher Schadensbegriff .....	98
(2) Versicherungsrechtlicher Schadensbegriff .....	98
cc) Mögliche Deckungslücken bei Auslegung des Schadensbegriffs i. S. v. § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG anhand der §§ 249 ff. BGB ...	99
(1) Unmittelbare und mittelbare Personen- bzw. Sachschäden ...	99
(2) Immaterielle Schäden .....	101
d) Ansprüche auf Ersatz von Schäden im Einzelnen .....	104
aa) Rechtsnatur des Anwaltsvertrags und Bedeutung für die ein- schlägigen Schadensersatzanspruchsgrundlagen .....	105
bb) § 280 Abs. 1 BGB als zentrale Haftungsnorm .....	106
(1) Schlechterfüllung .....	107
(2) Leistungsbezogene Nebenpflichtverletzung .....	107
(3) Nicht leistungsbezogene Nebenpflichtverletzung .....	108
cc) Weitere Schadensersatznormen .....	108
(1) §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB .....	109
(2) §§ 280 Abs. 1; 3, 283 bzw. 311a BGB .....	109
(3) §§ 280 Abs. 1; 3, 282 BGB .....	109
(4) §§ 280 Abs. 1; 3, 281 BGB .....	109
dd) Bedeutung von versicherungsrechtlichen Deckungsausnahmen für den Einbezug der Schadensnormen .....	110
ee) Sonderfall § 284 BGB .....	111
(1) Problemstellung und Relevanz des Aufwendungsersatzes ...	111
(2) Anwendbarkeit des Haftungsausschlusses .....	112
3. Weitere Besonderheiten bei den übrigen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 280 ff. BGB .....	114
II. Anwendbarkeit des § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG und erfasste Haftungsgrund- lagen außerhalb des Anwaltsvertrags .....	115
1. Vorvertraglich .....	115
2. Nachvertraglich .....	117

3. Haftung gegenüber Dritten	117
a) Mögliche Schadensersatzansprüche Dritter	118
aa) Aus Vertrag zugunsten Dritter	118
bb) Aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	118
b) Anwendbarkeit des Haftungsausschlusses bei Schadensersatzansprüchen Dritter	119
4. Delikt	120
a) Bestehen einer Gesellschaftsschuld, § 8 Abs. 1 PartGG	120
b) Anwendbarkeit des § 31 BGB	121
c) Voraussetzungen des § 31 BGB	123
d) Bleibende Eigenhaftung des handelnden Partners	124
5. Bereicherungsrecht	124
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des Haftungsausschlusses im Bereich des Konditionenrechts	125
b) Differenzierung nach Art der Rechtsfolge (Herausgabepflicht, Wert- und Schadensersatz)	126
6. Geschäftsführung ohne Auftrag	127
a) Grundlagen der Haftung	127
b) Anwendbarkeit des Haftungsausschlusses	127
III. Zusammenfassendes Fazit	128
<b>E. Entstehung der Gesellschaft und Haftung für Altverbindlichkeiten</b>	<b>129</b>
I. Die Entstehung der PartG mbB	130
1. Neugründung	130
a) Anforderungen an das Entstehen der zu gründenden PartG mbB	130
b) Bedeutung der Eintragung des Namenszusatzes	131
2. Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft	134
a) GbR/PartG als Ausgangsgesellschaft	134
b) Anwalts-GmbH als umzuwandelnder Rechtsträger	135
c) Umwandlung einer LLP	137
aa) Die Rechtsform der LLP	137
bb) Übergangsmöglichkeiten in eine PartG mbB	138
II. Nachhaftung für alte Verbindlichkeiten der umgewandelten Gesellschaft	139
1. Einschlägiger Zeitpunkt der „Begründung“ der Gesellschaftsschuld	139
a) Problematik und Relevanz der Zuordnung	139
b) Zeitpunkt des Schadenseintritts	140
c) Zeitpunkt der Pflichtverletzung	141
d) Zeitpunkt des Vertragsschlusses	142
2. Beschränkung der Nachhaftung	143
<b>F. Fazit zu Kapitel 1</b>	<b>145</b>

*Kapitel 2***Versicherungsrechtliches Junktim**

146

<b>A. Klassifizierung der Berufshaftpflichtversicherung</b> .....	147
I. Gesetzliche Ausgestaltungsanforderungen .....	147
II. Eigenschaften und Wirkungen der Versicherung .....	149
1. Passiven-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung .....	149
2. Verleihung von Drittschutz .....	149
3. Eigenversicherung der Gesellschaft .....	151
4. Ausgestaltung als freiwillig-konstitutive Assekuranz .....	152
<b>B. Die Umsetzung des Drittschutzpostulats</b> .....	153
I. Problematik der Analogieverweisung .....	154
1. Verweisungsumfang und Bedeutung des § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG ....	154
2. Inhaltliche Reichweite einzelner Bezugsobjekte .....	157
a) Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer (§ 115 VVG)	157
aa) Eigenschaften und allgemeine Anwendungsbereiche .....	157
bb) Bedeutung im Rahmen der Analogieverweisung .....	161
b) Einwendungsausschluss beim „kranken Versicherungsverhältnis“ (§ 117 Abs. 1 VVG) .....	162
c) Überblick über sonstige drittschützende Bezugsobjekte .....	163
aa) Nachhaftung des Versicherers (§ 117 Abs. 2 VVG) .....	163
bb) Fehlende Drittwirkung eines Selbstbehalts (§ 114 Abs. 2 Satz 2 VVG) .....	164
cc) Aufrechnungsverbot (§ 121 VVG) .....	165
II. Gegenstand und Voraussetzungen des Deckungsanspruchs .....	165
III. Drittschutz bei deckungsrechtlichen Defiziten .....	166
1. Nichtbestehen bzw. Wegfall des Versicherungsvertrags .....	167
a) Abschluss des Versicherungsvertrags .....	167
b) Ausgestaltung des Versicherungsbeginns .....	167
c) Gründe für das Nichtbestehen/den Wegfall des Vertrags .....	170
d) Einfluss des Vertragsmangels auf die Haftungsbeschränkung .....	171
2. Exkurs: Bedeutung des § 47 VVG im Rahmen der PartG mbB .....	173
a) Analoge Anwendbarkeit des § 47 VVG .....	173
aa) Regelungsgehalt der Norm .....	173
bb) Vorliegen der Analogievoraussetzungen .....	174
b) Gefahr der Vertragsanfechtung bei Verletzung vorvertraglicher An- zeigeobliegenheiten .....	175
3. Verstöße außerhalb der Versicherungszeit .....	177
a) Maßgeblichkeit des „Verstoßprinzips“ .....	177

b) Einflüsse des Verstoßprinzips auf das gesellschaftliche Haftungs- konzept .....	178
c) Bedeutung und Bestimmung des Verstoßzeitpunkts .....	180
4. Nicht vom versicherten Risiko erfasste Pflichtverletzungen .....	182
5. Vorliegen eines Ausschlusstatbestands .....	183
a) Allgemeines .....	183
aa) Überblick über mögliche Ausschlüsse .....	183
bb) Bedeutung und Schwierigkeit der Ausschlussqualifizierung ...	184
cc) Einordnung der einzelnen Ausschlusstatbestände .....	185
b) Unzureichende Versicherungssumme .....	186
aa) Gesetzliche Mindestversicherungssumme (§ 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO) .....	187
bb) Maximierung der Jahresleistung (§ 51a Abs. 2 Satz 2, 3 BRAO)	190
cc) Festlegung einer Serienschadenklausel (§ 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO i.V.m. § 51 Abs. 2 Hs. 2 BRAO) .....	192
c) Festlegung eines Selbstbehalts .....	195
d) Subjektive Deckungsausschlüsse .....	196
e) Exkurs: Pfändbare Innenansprüche der PartG mbB .....	198
aa) Treuepflichtverletzungsanspruch bei Entfall der Deckungsfor- derung .....	198
bb) Existenzvernichtungseingriff .....	200
f) Obliegenheitsverletzungen .....	202
g) Nichtzahlung der Versicherungsprämie .....	204
h) Einrede der Verjährung .....	206
aa) § 117 Abs. 1 VVG analog bei § 214 BGB i. R. d. PartG mbB? ..	207
bb) Exkurs: Andere Einreden des Versicherers .....	209
<b>C. Fazit zur Versicherungslösung .....</b>	<b>209</b>
<b>Zusammenfassendes Gesamtfazit</b>	
	212
<b>A. Ergebnisse der Untersuchung .....</b>	<b>212</b>
I. Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts .....	212
II. Auf dem Gebiet des Versicherungsrechts .....	213
<b>B. Abschließende Stellungnahme .....</b>	<b>214</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>217</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>236</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AnwSt(B)	Registerzeichen für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden gegen Entscheidungen eines Anwaltsgerichtshofes
AnwZert HaGesR	AnwaltZertifikatOnline – Handels- und Gesellschaftsrecht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BAFin	Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen
BBR-RA	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Rechtsanwälte und Patentanwälte
Bd.	Band
BerlAnwBl	Berliner Anwaltsblatt
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung

BORA	Berufsordnung der Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BT-PlPr.	Bundestags-Plenarprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Bundesverfassungsrichter
bzw.	beziehungsweise
CCBE	Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union
CDU	Christlich Demokratische Union
c.i.c.	vorvertragliche Pflichtverletzung (culpa in contrahendo)
CSU	Christlich-Soziale Union
D&O	Organe und leitende Angestellte (Directors and Officers)
dass.	dasselbe
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRB	Deutscher Richterbund
DStR-KR	Deutsches Steuerrecht Kammer-Report
Ed.	Edition
Einl.	Einleitung
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaft
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	folgende (Einzahl)
FAO	Fachanwaltsordnung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende (Mehrzahl)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FZV	Fahrzeugs-Zulassungsverordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
HFR	Humboldt Forum Recht
HGB	Handelsgesetzbuch
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KP	Kanzleiführung professionell
LLP	Limited Liability Partnership
Losebl.	Loseblattsammlung
Ltd.	Limited
Mitt.	Mitteilungen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Neubearb.	Neubearbeitung
NewCo	New Corporation
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport, Zivilrecht
Nr.	Nummer
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht

PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PartG mbB/Part mbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Pet.	Petition
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
Prot.	Protokoll
pVV	positive Vertragsverletzung
r+s	Recht und Schaden
RA	Rechtsanwalt
RAK	Rechtsanwaltskammer
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Rdnr.	Randnummer
Ref-E	Referentenentwurf
Reg-E	Regierungsentwurf
RPfleger	Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
RSW	Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s.	siehe
Slg.	Sammlung
sog.	so genannte/n/s
SMG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StuB	Steuern und Bilanzen
SWK	Steuer- und Wirtschaftskanzlei
Teilbd.	Teilband
u. a.	und andere
UmwG	Umwandlungsgesetz
Univ.	Universität
v.	von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb./Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Versicherungspraxis
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WP	Wirtschaftsprüfer
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

z.	zu
z. B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die notarielle Praxis
ZR	Zivilrechtssenat
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft
ZVG	Zwangsvollstreckungsgesetz

# Einleitung

## A. Ausgangslage

### I. Ursprünge der PartG mbB

Mit der Verabschiedung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes durch den Deutschen Bundestag wurde am 27.05.1994 die Basis für die hier behandelte PartG mbB gelegt.<sup>1</sup> Damals erweiterte die PartG als neue Rechtsform für Freiberufler den Numerus clausus des Gesellschaftsrechts.<sup>2</sup> Schon hier argumentierte man, dass die GbR den Bedürfnissen größerer professioneller Zusammenschlüsse nicht mehr gerecht werde und dass sich auch die freien Berufe gegenüber der internationalen Konkurrenz behaupten müssten. Die Gesellschaft sollte als moderne, flexible und rechtssichere Organisationsform den Erfordernissen der Praxis gerecht werden.<sup>3</sup>

Dem Gesetz ist eine Vielzahl von Entwürfen vorausgegangen,<sup>4</sup> erste Anstöße gab es aber schon in den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts.<sup>5</sup> Insbesondere wurde die Gesellschaft anfänglich noch als juristische Person mit einer generellen Haftungsbeschränkung auf 500.000 DM pro Schadensfall und der gekoppelten Pflicht, eine Haftpflichtversicherung in dieser Höhe abzuschließen, konzipiert.<sup>6</sup> Schon hier dachte man also über ein versicherungsrechtliches Junktim zum Schutze der Gläubiger nach. Letztlich wurde die PartG aber als Personengesellschaft geboren und die summenmäßige Haftungsbeschränkung aufgegeben.<sup>7</sup> Lediglich § 8 Abs. 2 PartGG a.F. sah vor, dass die persönliche Partnerhaftung vertraglich durch AGB auf denjenigen beschränkt werden könne, der die berufliche Leistung zu erbringen hatte.<sup>8</sup> Eine wesentliche, haftungsprivilegierende

---

<sup>1</sup> BGBl. I, S. 1744 ff.

<sup>2</sup> *Kilian/Seibert*, in: Kilian, Einl. Rdnr. 1; *Schmidt*, NJW 1995, 1 (7).

<sup>3</sup> BT-Drucks. 12/6152, S. 7; vgl. auch *Eigner*, S. 325; *Lenz*, in: Meilicke/Graf v. Westphalen/Hoffmann/Lenz, § 1 Rdnr. 3; *Seibert/Stoldt*, S. 40 f.

<sup>4</sup> Etwa aus den Jahren 1971, 1975 und 1976; ausführlich *Elkemann-Reusch*, S. 3 ff.; vgl. auch *Michalski/Römermann*, Einl. Rdnr. 6 ff.; *Salger*, in: MünchHdb, § 36 Rdnr. 1.

<sup>5</sup> *Völmer*, StB 1967, 25 (25 ff.): Gesetzesvorschlag zur Gesellschaftsform für Freiberufler sui generis, in weitestgehender Übereinstimmung mit der OHG; vgl. auch *Schäfer*, in: Ulmer/Schäfer, Vor § 1 PartGG Rdnr. 1.

<sup>6</sup> *Henssler*, Einl. Rdnr. 2; *Michalski/Römermann*, Einl. Rdnr. 6.

<sup>7</sup> Vgl. *Michalski/Römermann*, Einl. Rdnr. 9.

<sup>8</sup> BT-Drucks. 12/6152, S. 5.

Sonderregel – insbesondere in Abgrenzung zur kaufmännischen OHG oder zur GbR – war damit aber nicht gefunden.<sup>9</sup>

Erst mit dem Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 01.08.1998<sup>10</sup> wurde durch einen neuen § 8 Abs. 2 PartGG eine Beschränkung der Haftung auf den Handelnden eingeführt, die per legem Geltung beansprucht<sup>11</sup> und die noch bis heute Bestand hat. Dadurch sollten die durch die ursprüngliche Fassung nicht erreichten Ausgangsziele mit dem Gedanken ermöglicht werden, dass eine persönliche Haftung einer Vielzahl von Partnern – auch im Vergleich zur Haftungssituation des Mandanten gegenüber einem Einzelanwalt – nicht erforderlich ist.<sup>12</sup>

## II. Unzureichende Wirkung durch § 8 Abs. 2 PartGG allein

Blickt man kritisch auf die eingeführte Handelndenhaftung, so wird man schnell zu dem Ergebnis kommen, dass diese vor 15 Jahren gefundene und wahrscheinlich schon damals nicht ausreichende Regelung in § 8 Abs. 2 PartGG zumindest in der Berufspraxis de dato, in der die Anwaltsgesellschaften eine gewisse Größenordnung erreichen, Arbeitsteilung innerhalb spezialisierter Teams stattfindet und es an Geschäftsverteilungsplänen zur Überwachung angestellter Anwälte fehlt, nicht mehr zeitgemäß ist.<sup>13</sup> Das deutsche Recht stellt momentan keine Organisationsform für Freiberufler – denen die GmbH & Co. KG mangels Kaufmannseigenschaft versagt ist<sup>14</sup> – zur Verfügung, die den Haftungsrisiken aus zunehmender Globalisierung, Spezialisierung (auch in mittelständischen Kanzleien) und den enormen Wirksamkeitsrisiken von in der Höhe nach beschränkten, vertraglichen Haftungsausschlüssen gerecht werden würde.<sup>15</sup>

Diese Situation wird in Zeiten, in denen Rechtsanwälte vermehrt in Anspruch genommen werden,<sup>16</sup> noch dadurch verschärft, dass der BGH in seiner neuesten

---

<sup>9</sup> Römermann, AnwBl 2012, 288 bezeichnet die Regelung als „lamentabel“ und „Scheinlösung“ und ders. in NJW 2013, 2305 als „Placebo“; vgl. auch Hirtz, in: Henssler/Strohn, § 1 PartGG Rdnr. 1.

<sup>10</sup> BGBl. I, S. 1878.

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/9820, S. 21 f.; Kilian/Seibert, in: Kilian, Einl. Rdnr. 2.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 13/9820, S. 21.

<sup>13</sup> Barth/Poppelbaum, JUVE Rechtsmarkt 2011, 48 (49) bezeichnen die PartG deshalb als „teamfeindlich“; s. auch Budras, Anwbl Karriere 2013, 6; Hahn/Naumann, WM 2012, 1756 (1757); Kazemi, A. S. 2; Leuering, ZIP 2012, 1112 (1113); Linardatos, VersR 2013, 1488; Schäfer, in: Ulmer/Schäfer, § 8 PartGG Rdnr. 4a; Schnellenberg, AnwBl 2013, M151; Schumm, StuB 2012, 287; Stadler, BT-PIPr. 17/195 S. 23583A.

<sup>14</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 18.12.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10, NJW 2011, 3036; Kreße, NJ 2013, 45 (48).

<sup>15</sup> Vgl. Ewer, AnwBl 2012, 857; Kreße, NJ 2013, 45 (48); Petermann, BT-PIPr. 17/195 S. 23581; Posegga, DStR 2012, 611; Römermann, NJW 2013, 2305.

Rechtsprechung zu § 8 Abs. 2 PartGG den Kreis der mit dem Mandat befassten Partner extrem weit zieht und selbst auf Fehler ausdehnt, die vor Eintritt in die Gesellschaft begangen wurden, wenn diese nicht mehr korrigiert werden können.<sup>17</sup> Dadurch läuft die gerade für Freiberufler vorgesehene, besondere Haftungsbeschränkung – insbesondere in den immer größer werdenden Teams – aber quasi ins Leere.<sup>18</sup>

Diese Lücke soll – ganz im Sinne der Initiative „*Law – made in Germany*“<sup>19</sup> und zur Förderung des Standorts Deutschlands – auch deshalb durch eine nationale Regelung geschlossen werden, um in direkte Konkurrenz zur englischen Limited Liability Partnership zu treten,<sup>20</sup> in deren Rechtsform mittlerweile viele größere Kanzleien – ungeachtet der damit einhergehenden Nachteile und Risiken<sup>21</sup> – gewechselt sind. Entscheidende Triebfeder für die neue Gesellschaftsform war wohl letztlich auch die Umwandlung einer (ur-)deutschen Großkanzlei in die englische Rechtsform der LLP.<sup>22</sup> Aus diesem Grunde machen sich insbesondere die deutschen Anwaltsverbände seit mehr als zwei Jahren für die Einführung der PartG mbB stark.<sup>23</sup>

### III. Inhalt und Gang des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der PartG mbB

Am 15.02.2012 legte das Bundesministerium der Justiz erstmals einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsan-

<sup>16</sup> Vgl. *Schlie*, Berufshaftpflichtversicherung, S. 40; nach *Turpeinen*, S. 195 produzierte jeder Anwalt bereits Mitte der 80-Jahre alle drei Jahre einen Haftungsfall.

<sup>17</sup> *BGH*, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, NJW 2010, 1360 (1362); vgl. BT-Drucks. 17/13944, S. 19; *Ewer*, AnwBl 2013, 634; *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601 (602).

<sup>18</sup> *Ewer*, AnwBl 2012, 857; *Friedel*, AnwZert HaGesR 2012, Anm. 1; *Schmidt-Keßeler*, DStZ 2012, 741; *Willerscheid*, NWB 2013, 2490 (2491).

<sup>19</sup> *Ewer*, AnwBl 2012, 857.

<sup>20</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/10487, S. 13 f.; vgl. auch *Ewer*, AnwBl 2013, 484; *Kindermann*, AnwBl 2013, M235.

<sup>21</sup> Auf längere Sicht hin könnten sich fehlende Zuständigkeiten deutscher Gerichte, das Erfordernis zur Offenlegung gegenüber dem „Registrar of Companies“, die Pflicht des Jahresabschlusses nach US-GAAP sowie die mangelnde Vertrautheit mit dem englischen Recht insgesamt ungünstig auswirken, vgl. *Schnittker/Bank*, LLP, Rdnr. 260 ff.; auch ist noch nicht sicher, ob die im englischen Recht bekannte quasi-deliktische Haftung auch in Deutschland zur Haftung (etwa durch Anpassung) führt; vgl. ausführlich zur Diskussion *Henssler/Mansel*, NJW 2007, 1393 (1396 f.); *Kreße*, NJ 2013, 45 (48); *Steck/Kilian*, in: Henssler/Streck, G Rdnr. 114; *Römermann/Dibbelt*, HFR 2013, 38 (40); *Triebel/Silny*, NJW 2008, 1034 (1035).

<sup>22</sup> *Barth/Poppelbaum*, JUVE Rechtsmarkt 2011, 48; *Ewer*, AnwBl 2012, 857.

<sup>23</sup> Erste Diskussionen dazu gab es bereits auf dem Deutschen Juristentag im Herbst 2012, *Barth*, JUVE Rechtsmarkt 2013, 40 (42).